

Stellungnahme

zu einem Entwurf für eine Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz

23. Februar 2016

Grundsätzlich begrüßen wir die Bestrebungen der Bundesregierung, kritische Infrastruktur in Deutschland vor informationstechnischen Bedrohungen zu schützen. Bei der weiteren Gestaltung der geplanten Verordnung weist DER MITTELSTANDSVERBUND mit Blick auf den Sektor Ernährung, insbesondere den Lebensmittelhandel, auf folgende Aspekte hin:

1. Der Referentenentwurf legt eine binäre Versorgungssicherheit zu Grunde, d.h. eine Person wird versorgt oder nicht. Versorgungen minderer Qualität werden außer Acht gelassen (siehe „Zu Nummer 4“, Seite 27).

Dieses Szenario wird der heterogenen und vielfältigen Struktur im Lebensmittelhandel nicht gerecht. Lebensmittelhändler besitzen voneinander unterschiedliche IT-Steuerungen; ein zeitgleicher Ausfall mehrerer Systeme erscheint äußerst unwahrscheinlich. Außerdem führen Lebensmittelhändler Warenbestände sowohl in Einzelhandelsgeschäften als auch in Zentrallägern. Diese Bestände müssten nach einem IT-Ausfall zunächst aufgebraucht werden; die Versorgung der Allgemeinheit könnte vorerst aufrechterhalten werden. Es käme also zu keinem unmittelbaren Versorgungsengpass. Stattdessen könnten sinkende Warenbestände nach Wiederherstellung der IT-Infrastruktur wieder zeitnah aufgefüllt werden; während eines Systemausfalles können mithilfe von sog. „Verdachtslieferungen“ etwaige Engpässe überbrückt werden.

Des Weiteren führt der Ausfall eines Lebensmittelhändlers nicht zwingend dazu, dass eine Person unversorgt bliebe. Bei Ausfall eines Händlers kann diese Person – anders als in zentralen oder monopolartigen Netzstrukturen – auf andere Lebensmittelhändler ausweichen. Der Ausfall eines Lebensmittelhändlers ist somit nicht kritisch für die Versorgung der Allgemeinheit mit Lebensmitteln.

Aus diesen Gründen schlagen wir vor, den Sektor Ernährung von der Definition für kritische Infrastruktur auszunehmen. Sollte die Verordnung dennoch den Sektor Ernährung einschließen, fordern wir mindestens eine Verdoppelung der Schwellenwerte für die in Anhang 3, Teil 3 aufgeführten Anlagen.

2. Europäisches Recht erfordert keine Einbeziehung des Sektors Ernährung in ein nationales IT-Sicherheitskonzept. Die derzeit vorbereitete Richtlinie der Europäischen Union zur Netz- und Informationssicherheit zählt u.a. die

Bestandteile „unerlässlicher Infrastruktur“ auf, erwähnt dabei allerdings *nicht* den Sektor Ernährung. Mit dem derzeitigen Referentenentwurf würde der deutsche Gesetzgeber also über europäische Vorgaben hinausgehen; die Bundesregierung würde damit dem Koalitionsvertrag zuwider handeln.

Eine Einbeziehung des Sektors Ernährung in der o.g. Verordnung ist nicht erforderlich und sollte daher mit Blick auf zusätzliche, bürokratische Lasten auch nicht erfolgen.

3. Die Lebensmittelhändler haben bereits heute belastbare Sicherheitsvorkehrungen für IT-Ausfälle getroffen. Diese Maßnahmen sollen die Fortführung des operativen Geschäfts in Notfall-Szenarien gewährleisten, deren Folgen mit denen eines feindlichen Angriffs auf IT-Systeme vergleichbar wären (bspw. totaler Systemausfall im Zuge eines Engpasses in der Stromversorgung). Diese Maßnahmen sind vielfach bereits rechtlich verpflichtend und müssen regelmäßig von Wirtschaftsprüfern begutachtet werden.

Daher fordert DER MITTELSTANDSVERBUND, die Anforderungen zum Schutz kritischer Infrastruktur in die bestehenden Vorschriften zur Organisation und IT-Sicherheit im Lebensmittelhandel einzubetten.

